

DRITTE S A T Z U N G
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
BUSINESS INTEGRATION MIT DEM ABSCHLUSS
„MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION“ (MBA)
AN DER BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Vom 26. September 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2006-22)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Business Integration mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ (MBA) an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. Oktober 1998 (KWMBI II 1999 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2003 (KWMBI II S. 2045), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 6 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 werden der Passus „der Art. 48 ff.“ durch den Passus „des Art. 41“ ersetzt sowie am Ende die Worte „in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Würzburg“ angefügt.

2. In § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„ (4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss davon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studenten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „84 Credits“ durch den Passus „30 ECTS-Punkte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „schwebenden“ durch das Wort „laufenden“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. der Kandidat sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a) wird das Wort „an“ gestrichen.
 - bb) In Buchst. b) werden die Worte „einem Fach an einer ausländischen Partneruniversität“ durch die Worte „zwei Fächern ausländischer Partneruniversitäten“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird der Passus „Leistungspunkte (Credits)“ durch den Begriff „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird der Passus „160 Credits“ durch den Passus „70 ECTS-Punkte“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 bis Abs. 4 sowie Abs. 6 wird das Wort „Credits“ jeweils durch den Begriff „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 wird jeweils die Zahl „14“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „Lehrveranstaltungen, wobei ein Credit etwa 0,5 Semesterwochenstunden entspricht“ durch den Passus „Arbeitsbelastung, wobei ein ECTS-Punkt etwa 30 Arbeitsstunden (sogenannter Workload) entspricht“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „84 Credits“ durch den Passus „30 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) ¹Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation), deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades gewesen war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. ²Ist dies der Fall, so ist die Masterarbeit nicht bestanden, da eine Anrechnung nicht in Betracht kommt.“
- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden zu den Abs. 6 bis 9.
- d) Im neuen Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „benutzt“ die Worte „und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde unter Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt“ eingefügt.
- e) Im neuen Abs. 8 wird das Wort „präsentieren“ durch das Wort „verteidigen“ ersetzt.
- f) Im neuen Abs. 9 wird das Wort „Präsentation“ durch das Wort „Verteidigung“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Abschluss des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „Bekanntgabe eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder der Aushändigung des Prüfungszeugnisses“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „Zugang des Bescheides betreffend die Mitteilung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder der“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann die Fertigung von Einzelkopien ausgeschlossen werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Übergangsregelung

¹Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung gelten erstmals für Studenten, die den Weiterbildungsstudiengang Business Integration mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ (MBA) nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen. ²Bereits immatrikulierte Studenten haben die Wahl, die Prüfung nach der bisherigen Fassung der Prüfungsordnung oder unter Berücksichtigung dieser Änderungssatzung abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2006.

Würzburg, den 26. September 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Business Integration mit dem Abschluss "Master of Business Administration" (MBA) an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 26. September 2006 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. September 2006 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. September 2006.

Würzburg, den 27. September 2006

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase